Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934
1878

147 (10.12.1878)

Visual Library

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Abonnementspreis vierteljährlich 1 ℳ. 50 ₰, durch die Post bezogen 1 ℳ. 80 ₰.

Der Landbote.

Einrückungsgebühr die kleingespaltene Zeile oder deren Raum 10 ₰, Reklamen werden mit 30 ₰ die Zeile berechnet.

Briefe und Gelder frei.

Amtsverkündigungsblatt und Anzeiger für den Amtsbezirk Sinsheim.

№ 147. Dienstag den 10. Dezember 1878. 39. Jahrgang.

Deutsches Reich.

Karlsruhe, 6. Dez. Das Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 29. vom Heutigen enthält: Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels: die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend.

Stuttgart, 7. Dez. Morgen findet in sämmtlichen evangelischen und katholischen Kirchen des Landes ein Dankgebet für die Genesung des Kaisers statt.

Berlin, 6 Dez. Der Kaiser besuchte heute Abend das Opernhaus. Beim Erscheinen des Kaisers auf dem gewohnten Platze in der kleinen Königsloge erhob sich das ganze Haus mit endlosen Hochs und Hurrahs, stimmte die Volkshymne an und brachte abermals stürmische Hochs aus. Der Kaiser dankte nach allen Seiten verneigend. Als der Kaiser später auch im Schauspielhause erschien, fanden gleiche stürmische Ovationen statt.

Berlin, 7. Dez. Bei dem heutigen Empfang des Magistrats und der Stadtverordneten von Berlin sagte Se. Majestät der Kaiser, an die Adresse knüpfend, etwa Folgendes: Allerdings habe ich aus dem Empfange, der mir vorgestern geworden, erkannt und wie Sie in der Adresse sagen, aus den leuchtenden Augen der mich empfangenden Bevölkerung gelesen, daß die Freude über meine Genesung und Rückkehr eine innige tief aus dem Herzen kommende gewesen ist. In den äußeren Zurüstungen, welche seit einigen Wochen für meinen Empfang so emsig vorbereitet worden, ist vielleicht das von mir gewünschte Maß überschritten. Sie haben mir aber vorgestern schon gesagt, daß die allgemeine Freude sich nicht zurückhalten ließ. Leider ist es mir nicht möglich gewesen, die Illumination selbst in Augenschein zu nehmen. Ich habe nur Etwas von meinem Fenster aus sehen können, aber von allen Seiten gehört, daß sie sehr schön gewesen ist. Und so danke ich Ihnen herzlich für den mir bereiteten Empfang und bitte Sie, diesen meinen Dank überall zu verbreiten. Es ist Ihnen gelungen, den tief schmerzlichen Eindruck der letzten Ereignisse, wenn auch nicht ganz, so doch zum Theil zu verwischen. Indessen ich muß immer daran denken, aus welcher Veranlassung es nothwendig würde, daß Berlin mich so empfing. Die Vorsehung hat zugelassen, daß mich so Schweres betroffen. Als ich errettet war, fand ich darin eine Mahnung, mich zu prüfen, ob ich meinen Lebenslauf so eingerichtet, meine Pflichten so erfüllt habe, daß ich werth war, gerettet zu werden. Wenn ich die kurze Zeit, welche mir noch zugemessen ist, ungetrübt verlebe, so ist es der Wille der Vorsehung und wenn es anders kommen sollte, so ist es auch der Wille der Vorsehung. Menschliche Vorsicht ist gegen solche Dinge, wie sie mir zugestoßen, ohnmächtig. Eine Aenderung der Gesetze ist nothwendig geworden. Wie nothwendig diese Aenderung für Deutschland und die Einzelstaaten war, liegt jetzt wohl allen klar vor Augen; aber auch für die anderen Staaten ist dadurch eine Anregung gegeben. Ist ja doch bewiesen, daß weit verzweigte Verbindungen existiren und zwar mit dem ausgesprochenen Principe, die Häupter der Staaten zu beseitigen. Die Hauptsache ist aber, wie Sie in der Adresse richtig bemerken, die Erziehung der Jugend. Hier gilt es, die Augen offen halten. Das ist Ihre Aufgabe, die Herzen der Jugend so zu lenken, daß solche Gesinnungen nicht wieder aufwachsen und dabei ist das Wichtigste die Religion. Die religiöse Erziehung muß noch viel tiefer und ernster gefaßt werden. In dieser Beziehung ist auch in unserer Stadt nicht Alles gut bestellt. Ich danke Ihnen nochmals meine Herren, für die in der Adresse kundgegebenen Gesinnungen, welche ich durch den Empfang bestätigt gefunden habe, und bitte Sie, das, was ich gesagt, in möglichst weiten Kreisen mitzutheilen.

Die Fraktion des Centrums des Abgeordnetenhauses hat soeben beschlossen, einen Antrag einzubringen, wonach das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Klöster, außer Kraft gesetzt werden soll, für diejenigen Ordenskongregationen und Niederlassungen, die sich ausschließlich mit Krankenpflege und Unterricht beschäftigen und am 1. Dezember 1878 noch nicht aufgelöst waren, unter anderweit gesetzlicher Regelung des Klostergesetzes.

Ausland.

Wien, 5. Dez. Die Neubildung des diesseitigen Kabinets ist vertagt, bis die bevorstehende kurze Reichstags-Session geschlossen sein wird.

Wien, 7. Dez. Dem „Telegraphen-Correspondenz-Bureau" wird aus Rom von heute gemeldet: Man versichert, der Papst habe durch die Vermittelung des Nuntius Masella in München an den Kaiser Wilhelm ein Scheiben gerichtet, worin er denselben zur Wiederübernahme der Geschäfte beglückwünscht und den Wunsch ausgedrückt habe, daß die Verhandlung alsbald zu einem guten Resultate führen mögen.

Rom, 5. Dez. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer erschien Cairoli und wurde mit lebhaftem Beifall empfangen.

Madrid, 6. Dez. Der Kongreß hat das Preßgesetz angenommen.

London, 7. Dec. „Daily News" erwähnen des Gerüchts, der Emir von Afghanistan habe in einem Briefe an den Major Cavaghari den Wunsch ausgedrückt, sich unterwerfen zu wollen. Das Parlamentsmitglied Dilke werde am Montag die Regierung dieserhalb interpelliren. — Dem „Daily Telegraph" wird aus Lahore vom 6. d. gemeldet, Shatargardun werde vorläufig den Endpunkt des Feldzuges im Kurumthale bilden. General Roberts werde wahrscheinlich auf den Höhen östlich des Peiwar-Passes überwintern. Wie verlautet, werde eine afghanische Militärmacht allein dazu nothwendig sein, um die Massendesertion der Kurd-Kabul-Stämme zu verhindern.

Lahore, 6. Dez. General Roberts sendete eine Rekognoszirung bis Alikhel auf dem Wege nach dem Engpaß Shutar-Gardan vor. Die Brigade Browne kam in Pasawul an. Im Khyberpaß herrscht Ruhe. General Maude traf in Jumrood ein. Es geht das Gerücht, Emir Schir Ali habe seine Familie nach Turkestan geschickt und Truppen nach Tuzlen, 15 Meilen von Kabul, entsendet, um die erschreckte Bevölkerung von Kabul zu beruhigen.

Lahore, 7. Dez. Die Antwort des Emirs Schir Ali auf das Ultimatum ist angekommen. Dieselbe scheint nach der Eroberung von Ali-Musjid geschrieben zu sein. In derselben bestätigt der Emir den Empfang des Ultimatums, kritisirt die Freundschaftsversicherungen der britischen Regierung und hebt hervor, die früheren Handlungen der britischen Regierung, besonders die Vermittlung zu Gunsten seines Sohnes Jakub Khan, stünden in Widerspruch mit diesen Versicherungen. Er habe die Mission aus Furcht, seine Unabhängigkeit zu verlieren, verweigert, erklärt, daß keine Feindschaft zwischen Afghanistan und der britischen Regierung bestehe, wünscht die früheren freundschaftlichen Beziehungen wieder aufzunehmen und ist bereit, eine kleine temporäre Mission zu empfangen.

Dem „Golos" wird aus Tiflis telegraphirt, daß am 27. November um 2 Uhr Morgens bei Suram und Borjam ein heftiges Erdbeben stattgefunden hat. Während des Erdbebens wurde ein lautes Getöse gehört und die Erschütterung der Erde war so heftig, daß Personen aus ihren Betten geworfen wurden. Aehnliche Erscheinungen sind in jenen Gegenden noch niemals vorgekommen.

Washington, 5. Dez. Das Repräsentantenhaus nahm die Resolution an, wonach die Vorlegung der Aktenstücke über die Ausweisung des naturalisirten nordamerikanischen Bürgers Baumer aus Deutschland verlangt wird.

Verschiedenes.

(:) **Sinsheim**, 6. Dez. Die am 3. d. Mts. dahier vorgenommene Viehzählung ergab:

120 Pferde. 732 Stück Rindvieh, 1315 Schaafe (von denen 1287 dem Schäfereipächter gehören), 549 Schweine, 276 Ziegen, 78 Bienenstöcke, 682 Gänse, 206 Enten, 444 Tauben, 2 welsche Hühner, 3179 Hühner.

In früheren Jahren war der Viehstand in hiesiger Gemeinde folgender:

Jahr.	Pferde.	Rindvieh.	Schweine.
1855	141	550	320
1860	154	552	427
1866	192	674	488
1870	108	714	655
1875	118	734	534
1877	111	641	440
1878	120	732	549

Aufklärend wird bemerkt, daß **vor** dem Jahre 1861 vom Rindvieh nur die Kühe und sprungfähigen Rinder gezählt wurden, und daß erhebliche Abnahme des Pferdestandes nach Eröffnung der Eisenbahn im Jahre 1868 eingetreten ist.

— Am Dienstag früh verunglückte beim Brückenbau an der Elsenz bei **Neckargemünd** der 21 Jahre alte Tagelöhner Weber aus Heidelberg, indem er von der Brücke in bedeutender Höhe herabstürzte, was nach einigen Stunden den Tod zur Folge hatte.

— **Schwetzingen**, 2. Dez. Anläßlich des dieser Tage in Ketsch stattgehabten Brandes ist heute der Handelsmann Levi nebst seinem Sohne als der Brandstiftung dringend verdächtig gefänglich eingezogen worden.

— **Edingen** bei Heidelberg, 2. Dez. Die Frau eines Cigarrenarbeiters, der einen ganz guten Leumund besitzt, wollte hier kürzlich ihren Mann, während er schlief, erdrosseln, was ihr aber nicht gelang, indem derselbe noch zur rechten Zeit erwachte und sich zu wehren wußte. Heute Nacht hat dieselbe nun durch Vergiftung ihrem Leben ein Ende gemacht Bei der gerichtlichen Untersuchung fand sich in ihrem Innern eine beträchtliche Menge Phosphor sammt Holztheilen der Streichzündhölzer vor.

— **Vom Neckar**, 5. Dez. Das alte Zunftwesen kommt wieder in Flor. Die Stuttgarter Schmiedmeister haben aufs Neue eine Innung gebildet. In ihrer letzten Versammlung wurde das Einschreiben der Lehrlinge wieder eingeführt, verbunden mit Prüfungsarbeiten, sog. Gesellenstücken. Bei der darauf folgenden Unterhaltung machte der alte Zunftbecher von 1647 die Runde. — Wie groß bei uns zu Lande das Interesse an Kommunal-Angelegenheiten ist, geht daraus hervor, daß kürzlich in der Stadt Biberach bei der Bürgerausschuß- (Stadtverordneten-)Wahl von 1314 Wahlberechtigten im Ganzen 18 abstimmten. (N. Frkf. Pr.)

Frankfurter Börsenbericht,

mitgetheilt von Hombergers Börsen-Comptoir in Frankfurt a. M.

28. November bis 6. Dezember 1878. Die schon seit lange auf der Börse lastende Stille wurde auch in der

verflossenen Woche nicht unterbrochen, obwohl die leitenden Spekulations-Effekten im Kurse nicht unbedeutend avanciren konnten. Von Wien sind nämlich Nachrichten eingelaufen, wonach der Abschluß des großen ungarischen Domanial-Geschäftes demnächst zu erwarten steht; man knüpft an die Emission dieser Anleihe rosige Hoffnungen für die Entwickelung unseres Spekulations-Marktes, wie es auch außer Zweifel steht, daß die oesterr. Kredit-Anstalt an dem neuen Geschäfte in hervorragender Weise betheiligt ist. — Trotzdem war von einer größeren Geschäftsthätigkeit Nichts zu verspüren; die Kurse waren höher, allein der Markt in der alten Lethargie.

Auch in österreichischen und ungarischen Renten ging wenig um; das Publikum reservirt seine Kräfte für die oben besprochene neue ungarische Anleihe.

Die Prämienpreise sind noch mehr zurückgegangen; per ultimo Dezember wurde auf Kredit-Aktien fl. 3½ bezahlt, auf ungarische Goldrente ⅞ %.

In süddeutschen Anlagewerthen war wenig umfangreiches Geschäft zu fast unveränderten Coursen.

	Course vom 28. November.	Course vom 6. Dezember.
Oesterr. Credit-Actien	194⅝	199½
„ Staatsb.- „	217½	221¼
Lombarden	60	60
Galiz. Eisenb.-Actien	203¾	204¼
4% Oestr. Gold-Rente	61¾	62½
6% Ung. dto.	72	72¾
1% Spanier	13⅞	14 3/16

Frankfurter Geldcours vom 7. Dez. 1878.

Holländische fl. 10 St. . . .	16 65 G.
Dukaten	9 55—60
20 Franken-Stücke	16 16—20
Engl. Sovereigns	20 38—43
Russische Imperials . . .	16 68——
Dollars in Gold	4 17.—20
Holländisches Silbergeld . . .	168—

Handels-Ministerium.

Carlsruhe, den 26. November 1878.

Nr. 8364. Die Arbeitsbücher betr.

Zum Vollzuge, sowie zur Sicherung einer gleichmäßigen Ausführung der in dem Reichsgesetze vom 17. Juli l. J., betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsges. Bl. Nr. 24), gegebenen Vorschriften über die Einführung von Arbeitsbüchern wird im Einverständnisse mit Gr. Ministerium des Innern verfügt:

§ 1. Zur Beschäftigung als Arbeiter bedürfen eines Arbeitsbuches die aus der Elementarschule entlassenen gewerblichen Arbeiter unter 21 Jahren, ohne Unterschied des Geschlechts; es kommt hierbei auch nicht darauf an, ob die Arbeiter ausdrücklich als Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren gewerblichen Unternehmungen angenommen sind, ob sie in deren Behausung, in Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen arbeiten.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demgemäß zur Führung des Arbeitsbuches verpflichtet.

§ 2. Die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches findet nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes keine Anwendung

1) auf Arbeiter unter 14 Jahren (auch wenn sie aus der Volksschule bereits entlassen sein sollen), indem für diese nach § 137 der Gew. Odg. Arbeitskarten ausgestellt werden,
2) auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (§ 154 Gew.Odg.)

Uebrigens sind auch im Sinne des Gesetzes zu den gewerblichen Arbeitern nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches demnach nicht verpflichtet

1) Kinder, welche bei ihren Eltern und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind,
2) Personen, die in einem Gesindedienstverhältnisse stehen,
3) die mit gewöhnlichen, auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter;
4) Personen, die in der Stellung von Angestellten (als Geschäftsführer, Buchführer, Werkmeister und dgl.) in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden.

Wird indessen die Ausstellung eines Arbeitsbuches von Personen, welche den in diesem § aufgeführten Kategorieen angehören, beantragt, so ist, sofern nur das 14. Lebensjahr von denselben zurückgelegt ist, das bezügliche Ansuchen nicht zurückzuweisen.

§ 3. Die Ausstellung des Arbeitsbuchs erfolgt von der Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher der Nachsuchende zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Der Ausstellung hat vorauszugehen:

1) Der Antrag des Vaters oder Vormunds des Arbeiters oder die Beibringung der zustimmenden Erklärung derselben zu dem Antrage des Nachsuchenden; ist eine solche Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann dieselbe durch die auf Grund der Prüfung der betreffenden Verhältnisse ertheilte Zustimmung des Bürgermeisters ergänzt werden;
2) Die Erbringung des Nachweises der Entlassung aus der Volksschule und der Zurücklegung des 14. Lebensjahres,
3) ist glaubhaft zu machen, daß für den Nachsuchenden bisher ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt war.

§ 4. Liegt wegen Erfüllung der in § 3 bezeichneten Voraussetzungen ein Grund, die Ausstellung des Buches zu beanstanden nicht vor, so sind zunächst in ein nach dem beiliegenden Formular zu führendes, nach Schluß jeden Kalenderjahres abzuschließendes Verzeichniß die erforderlichen Einträge zu bewirken und ist hierauf erst das Arbeitsbuch auszustellen.

§ 5. Als Arbeitsbücher können nur solche Bücher zur Verwendung kommen, welche sowohl hinsichtlich der Form und des Papiers, als auch der sonstigen Einrichtung genau dem von dem Reichskanzler (§ 110 Gew. Ordg.) vorgeschriebenen Muster entsprechen, von welchem ein Stück hier beigeschlossen ist; nur hinsichtlich der Seitenzahl ist zulässig, daß dieselbe nach Bedürfniß vermehrt werde, in welchem Falle deren Angabe selbstverständlich bis zur letzten Seite des Buches fortzulaufen hat.

§ 6. Das Arbeitsbuch hat Vor- und Zuname, Ort, Jahr und Tag der Geburt des Arbeiters, sowie dessen Unterschrift zu enthalten und ist unter Angabe der Nummer des Verzeichnisses und unter Beidrückung des Siegels von der Ortspolizeibehörde zu unterzeichnen.

§ 7. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches verlangt, weil das frühere vollständig ausgefüllt, nicht mehr brauchbar, verloren gegangen oder vernichtet ist, so erfolgt auch in diesen Fällen die Ausstellung des neuen Arbeitsbuchs durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

Wird ein neues Arbeitsbuch begehrt, weil das seitherige ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar ist, so ist dasselbe mit dem bezüglichen Antrage auf Ausstellung eines neuen vorzulegen und darin von der Polizeibehörde auf der letzten Seite die Schließung wegen vollständiger Ausfüllung vorzumerken oder andernfalls einzutragen, daß dasselbe nicht mehr brauchbar sei unter gleichzeitiger Bezeichnung der Ordnungsziffer, bis zu welcher dasselbe zum Eintrag von Arbeitsstellen benutzt wurde.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin auf Seite 2 unter Angabe des Grundes zu vermerken.

In den Fällen, in welchen wegen Verlustes, Vernichtung oder ohne rechtmäßigen Grund von dem Arbeitgeber verweigerter Aushändigung des Arbeitsbuchs die neue Ausstellung eines solchen begehrt wird, hat derselben eine nähere Erhebung der Umstände voranzugehen und ist nach den Verhältnissen ein Einschreiten gemäß § 150 der Gew.Odg. (vgl. Art 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1878) zu veranlassen.

§ 8. Die Beschaffung der Arbeitsbücher hat durch die Gemeinden zu geschehen. Ist anzunehmen, daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt oder das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt war, so erfolgt die Ausstellung kosten- und stempelfrei. In allen anderen Fällen kann von dem Arbeiter (§ 109 Gew.Odg.) oder von dem Arbeitgeber (§ 112) eine durch Beschluß des Gemeinderaths für die Abgabe der Bücher festzusetzende Gebühr von höchstens 50 Pfennig erhoben werden.

§ 9. Die Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern findet bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen auch auf die vor dem 1. Januar k. J. bereits in Beschäftigung getretenen Arbeiter Anwendung. Deren Arbeitgeber haben von denselben das Arbeitsbuch alsbald einzufordern und die für den Eintritt der Arbeiter in das Arbeitsverhältniß vorgesehenen Eintragungen in das Arbeitsbuch nachzutragen.

§ 10. Die Bezirks-Aemter haben darüber zu wachen, daß von den Gemeindebehörden stets ein angemessener Vorrath von Arbeitsbüchern gehalten werde; es wird bemerkt, daß eine Einleitung zum Drucke solcher Bücher von hier aus nicht getroffen wird.

Turban.

Panther.

Beschluß.

Nr. 13,707. Indem wir Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Bürgermeisterämter ein Verzeichniß der in der Gemeinde sich aufhaltenden gewerblichen Arbeiter, welche nach Obigem mit einem Arbeitsbuch versehen sein müssen, aufzustellen und nach dem ersten Januar 1879 durch das Polizeipersonal nachsehen zu lassen, ob die Arbeitsbücher überall vorhanden sind. Die Gemeinden können ihren Bedarf an Formularien für Arbeitsbücher bei der Buchdruckerei von G Becker in Sinsheim bestellen.

Sinsheim, den 1. Dezember 1878.

Großh. Bezirks-Amt.

Kopp.

Verzeichniß

der

ausgestellten Arbeitsbücher.

18.....

Ord.-Zahl	Monat	Tag	Des Arbeiters						Ort des letzten dauernden Aufenthalts	Angabe, auf wessen Antrag oder unter wessen Zustimmung die Ausstellung erfolgt.	Angabe, ob für den Arbeiter bereits ein Arbeitsbuch ausgestellt war, u. wenn dies der Fall, was mit dem früheren geschehen ist.
	der Ausstellung		Vorname	Zuname	Jahr	Monat	Tag	Ort			
					der Geburt						
			+	+				+	+	+	+

Großherzogl. Bezirksamt Sinsheim.

Die Erhebung und Verrechnung von Zwischengefällen erledigter Lehrerstellen betr.

An die Gemeinderäthe des Bezirks.

Nr. 13,854. Wir sehen uns veranlaßt, den Gemeinderäthen die Verordnung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Seite 34—35) zur Beachtung bei Erledigung und Wiederbesetzung von Lehrerstellen in Erinnerung zu bringen. Nach dieser Verordnung hat der Gemeinderath mit dem abgehenden Lehrer oder dessen Rechtsnachfolgern — das ist: der Wittwe des Lehrers oder der Pensions- und Hilfsfond — unter Zuzug der Ortsschulbehörde nach Vorschrift der Verordnung vom 26. Februar 1869 — Gesetz und Verordnungsblatt 1869 Seite 32 und 33 — eine schriftliche Abrechnung zu pflegen, desgleichen auch bei Wiederbesetzung des Schuldienstes mit dem aufziehenden Lehrer. Insbesondere wird nicht beachtet, daß bei der Verpachtung der Beinützungsgüter die Ortsschulbehörde mitzuwirken hat und nur die Oberschulbehörde (Oberschulrath) dem Schulverwalter die Beinützungsgüter und die Naturalieneinkommenstheile gegen Aufrechnung des in der Schulerkenntniß festgestellten gesetzlichen Anschlags an den Schulverwaltersgehalt überlassen kann.

Da die Nichtbeachtung obiger Verordnungen die Quelle zahlreicher Beanstandungen bei Abhör der Gemeinderechnungen ist und durch verspätete Abrechnungen der Ersatz zu viel bezahlter Beträge vielfach nicht mehr eintreten kann, machen wir die Gemeinderäthe auf obige Vorschriften nachdrücklichst mit der Auflage aufmerksam, jeweils etwa 14 Tage vor dem Wegzuge und ebenso gleich nach dem Aufzuge eines Lehrers mit diesem oder dessen Rechtsnachfolgern die Abrechnungen zu pflegen und solche alsbald mit den dazu gehörigen Belegen als Quittungen u. s. w. zur Prüfung anher vorzulegen.

Sinsheim, den 5. Dezember 1878.

Kopp. [1677]

Großh. Bezirksamt Sinsheim.

Das Gemeinderechnungswesen betr.

Nr. 13,752. Sämmtlichen Gemeinderäthen und Rechnern wird eröffnet:

a. Die Kassenbücher der Gemeinderechner müssen mit dem **31. d. M.** abgeschlossen und unterzeichnet werden.

Alle späteren Einnahmen und Ausgaben müssen in die Kassenbücher des folgenden Jahres eingetragen werden, wenn sie auch im laufenden Jahre hätten geleistet werden sollen (§ 11 der Rechn.-Anw.) Dabei empfehlen wir den Rechnern wiederholt, die noch vorhandenen Ausstände im Laufe d. M. flüssig zu machen, damit Rückstände in das nächste Rechnungsjahr nicht übertragen werden müssen. Für gänzlich unbeibringliche Posten haben sich dieselben die erforderliche Abgangsdekretur vom Gemeinderath ertheilen zu lassen.

b. Spätestens bis zum 10. Januar k. J. haben die Rechner — sofern sie ihre Rechnungen nicht selbst stellen — die Belege u. s. w. den von ihnen zu wählenden Rechnungsstellern zur Stellung der Gemeinderechnungen mit den dazu gehörenden Nebenrechnungen zu übergeben und für solche Stellung längstens bis 1. April 1879 Sorge zu tragen (§ 32 der Rechn.-Anw.), daß dies geschehen ist, ist bis längstens Mitte Januar k. Js. von den Gemeinderäthen anher anzuzeigen.

c. Auf 1. April 1879 müssen die Rechnungen sammt Beilagen dem Gemeinderath vorgelegt werden, welcher solche zu prüfen und sodann mit dem Prüfungsprotokoll auf dem Rathszimmer 14 Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen hat. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Rechnungen mit der Rechtfertigung etwaiger Voranschlagsüberschreitungen in der Gemeindeversammlung zu verkünden. Die Protokolle hierüber, — in welche selbstverständlich etwaige, von der Versammlung gestellt werdende Anträge aufzunehmen sind, — sind mit den Rechnungen längstens bis zum 1. Mai 1879 anher vorzulegen. (§ 33 der Rechn.-Anw. und § 154 der Gemde.-Ord.) Falls die Rechnungen auf diesen Termin nicht zur Vorlage gebracht werden sollten, sind wir zur Absendung von Wartboten genöthigt.

d. Bezüglich der Fahrnißinventarien wird bemerkt, daß in diese die öffentlichen Blätter nur mit den durch sie selbst bekannt gegebenen Werthanschlägen einzutragen und insbesondere Zustellgebühren, Porto u. s. w. nicht zu berücksichtigen sind.

Nach den bereits erfolgten Bekanntmachungen beträgt der Preis

des Staatsanzeigers	für 1878	4 M.	— Pf.
	„ 1879	3 „	75 „
des Gesetz- und Verordnungsblattes	„ 1878	3 „	50 „
	„ 1879	2 „	50 „

Sinsheim, den 2. Dezember 1878.

[1646] **Kopp.**

Großh. Bezirksamt Sinsheim.

Die Betreibung der Gemeindeausstände betr.

An die Bürgermeister und Gemeinderechner:

Nr. 13,747. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in verschiedenen Gemeinden des Bezirks die Gemeindeausstände vom laufenden Jahre — insbesondere an Umlagen — noch sehr bedeutend sind und einzelne Gemeinde-Rechner sich in der Betreibung sehr saumselig und nachlässig zeigen. Dies veranlaßt uns die Gemeinderechner unter Hinweisung auf unsere Verfügung vom 5. Oktober d. Js. (im Amtsblatt Nr. 121) und auf die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. September 1858 (Regierungsblatt 1858 Seite 386) nochmals an die unausgesetzte und nachdrücklichste Betreibung der säumigen Schuldner — erforderlichen Falls im Wege der Klage — mit dem Anfügen zu erinnern, daß wir gegen die Gemeinderechner, welche sich am Jahresschlusse über die Erhebung der Ausstände, beziehungsweise über die vollzogene Betreibung durch Vorlage der Betreibungsakten nicht ausweisen können, unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen einschreiten müssen. Wir bemerken wiederholt, daß wir die Uebertragung von Einnahmerückständen in das kommende Rechnungsjahr schon deßhalb nicht dulden, weil erfahrungsgemäß die Schuldner nur durch längeres Zuwarten noch saumseliger in der Bezahlung werden und bei dem Nichteingehen der Ausstände die Gemeinden gleich im Anfang des Jahres zu Kapitalaufnahmen schreiten müßten, was nicht in der Ordnung ist.

Bis längstens 8. Januar k. J. muß von den Gemeinderechnern durch Vermittelung der Gemeinderäthe Nachweis über den Vollzug geliefert, beziehungsweise ein Verzeichniß der auf 1. Januar 1879 im Ausstande verbleibenden Gemeindeeinnahmen mit der Rechtfertigung über den Grund des Nichteinzugs anher vorgelegt werden.

Die Herren Bürgermeister haben diese Verfügung den Gemeinderechnern unverzüglich zu eröffnen und dieselben in dem Vollzuge von jetzt ab tagtäglich zu überwachen, dabei aber pflichtschuldigst zu unterstützen.

Sinsheim, den 2. Dezember 1878.

Kopp. [1656]

Großh. Bezirksamt Sinsheim.

Bekanntmachung.

Den Umbau der Schmollenmühle betr.

Nr. 13887. Mühlenbesitzer Konrad Spiegel in Sinsheim beabsichtigt, die auf Gemarkung Sinsheim an der Elsenz zwischen Sinsheim und Hoffenheim gelegene Schmollenmühle unter Vornahme einer Aenderung am Triebwerk umzubauen. Beschreibung und Pläne des Unternehmens liegen während 14 Tagen, gerechnet vom Ablaufe des Tages, an welchem die gegenwärtige Nummer des Amtsverkündigungsblattes ausgegeben wird, auf dem Rathhause in Sinsheim offen.

Binnen gleicher Frist sind etwaige Einwendungen bei uns oder bei dem Gemeinderath in Sinsheim anzubringen, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichem Titel beruhenden Einwendungen als versäumt gelten.

Sinsheim, den 6. Dezember 1878.

Kopp. [1770]

Gr. Amtsgericht Sinsheim.

Nr. 25263. In der Nacht vom 23./24 v Mts. wurden dem Fabrikanten L. P. Hagmaier in Waldangelloch aus dessen Magazin 4,400 Stück Cigarren mittels Einbruchs und Gebrauchs von Nachschlüsseln entwendet.

Wir ersuchen um Fahndung.

Sinsheim, den 7. Dez. 1878.

Dr. **Köhler.**

[1675] Dietsche.

Bekanntmachung.

Da die neu angelegte Straße von Sinsheim nach Weiler nunmehr dem Verkehr übergeben ist, so wird die alte Straße von Weiler nach Sinsheim zu fahren bei einer Strafe von 3 Mark verboten.

Weiler, den 5. Dezember 1878.

Müller, Bürgermeister.

Todes-Anzeige und Danksagung.

Freunden und Bekannten bringen wir die Trauernachricht, daß unser lieber, unvergeßlicher Gatte, Vater, Bruder und Schwiegersohn

Otto Heilig, Hauptlehrer dahier,

uns am 4. d. Mts. nach kurzem und schweren Leiden im Alter von 37 Jahren durch den Tod entrissen wurde.

Die Beerdigung fand heute statt und fühlen wir uns verpflichtet, für die zahlreiche Betheiligung bei derselben, für den erhebenden Grabgesang Seitens der Herren Lehrer, sowie für die feierliche Trauermusik am Grabe und in der Kirche unsern innigsten Dank zu sagen.

Waibstadt, den 7. Dezember 1878.

[1676] **Die trauernden Hinterbliebenen.**

Ehrenerklärung.

Die Unterzeichnete nimmt die gegen Herrn Bürgermeister Belz von Ehrstädt in der Schöffengerichtssitzung dahier am 15. d. M. gebrauchten beleidigenden Ausdrücke zurück.

Ehrstädt, 6. Dezember 1878.

Luise Zahn. [1671]

Bitte.

Die Freunde der Kleinkinderschule werden gebeten, auch dies Jahr ihre milde Hand aufzuthun, und Gaben zur Christbescheerung für die Kinder an die Unterzeichnete bald einsenden zu wollen.

Sinsheim, 1. Dezember 1878.

Die Vorsteherin des Frauenvereins:

Sophie Laurop. [1629]

Schwarzwälder

Brauerpech,

in bester Qualität, empfiehlt billigst

[1677] **Wilh. Scheeder.**

Feinstes

Schnitz-Brod

empfiehlt **E. Erpf,** Conditor.

Grabsteine

werden geschmackvoll zu den billigsten Preisen angefertigt von

Isidor Häußler,

Sinsheim. Eisenbahnstr. Nr. 357

Zinnstahlmesser, Zinnstahlsuppenlöffel, Zinnstahlvorleglöffel, Zinnstahlgabeln Zinnstahlkaffeelöffel Zinnstahlgemüselöffel zu äuserst billigen Preisen bei **Carl-Fischer.**

Für

Weihnachtsgeschenke

empfehle ich schöne blühende und **Blattpflanzen,** als **Gummibäume, Begonien, Alpenveilchen, Primel, Cactus, Reseda** u. s. w. Auch bringe ich meine veredelten **Rosen** in empfehlende Erinnerung.

Achtungsvoll

Joh. v. Hausen,

[1678] Handelsgärtnerei und Samenhandlung.

Empfehlung.

Für bevorstehende Bedarfszeit empfehle ich mein reichhaltiges Lager fertiger

Pelzwaaren,

sowie alle Sorten **Wintermützen, Winter- & Glaçehandschuhe, Filzsohlen, Portemonnaies, Cigarrenetuis** ꝛc.

Filz- und Seidenhüte

in reichster Auswahl zu den billigsten Preisen.

☛ Bestellungen und Reparaturen werden prompt und billig ausgeführt. [1499]

Joh. Adam Stierle,
Sinsheim.

Homberger's Börsen-Comptoir
in Frankfurt a. M.

kauft stets zu hohen Coursen

Madrider Frs. 100 Loose

sowie deren Coupons, wie auch Trefferloose. — Bei Offerten sind die Verfalltage der dazu gehörigen, unbezahlt gebliebenen Coupons genau anzugeben.

☛ Verkauf und Versendung gegen Postnachnahme von: **Mailänder Frs. 10 Anlehens-Loosen** (nächste Ziehung 16. Dezember, Haupttreffer **Fünfzig Tausend Franken**) à M. 11.— netto per Stück.

Spargesellschaft für Landgemeinden in Heidelberg.

Zur Entgegennahme von Spareinlagen für obige Gesellschaft empfiehlt sich

[1630] **Ferd. Niebergall,** Rappenau.

Für

Weihnachten

empfehle ich zu äußerst billigen Preisen mein auf das Reichhaltigste ausgestattetes Lager in

Kinderspielwaaren.

Holzschnitzereien,

als: **Schirm-** und **Stockhalter, Zeitungs-Mappen, Schlüsselkästchen, Uhren-, Garderobe-** und **Schlüsselhalter** ꝛc. ꝛc. (hauptsächlich für Stickereien geeignet).

Glas-, Porzellan- & Thon-Waaren,

bestehend in **Kaffee-Servicen, Obstschaalen, Schreibzeuge, Schmuckdosen, Blumenfiguren, Rauchservicen, Fischgläser, Blumenvasen** ꝛc.

Theodor Hoffmann
in Sinsheim.

Weihnachtsgeschenke!

Als sehr passende und durchaus nützliche **Weihnachtsgeschenke** erlaube mir einem hiesigen und auswärtigen Publikum mein mit den besten Fabrikaten ausgestattetes

Nähmaschinen-Lager

auf das beste zu empfehlen.

Praktischen **Nähunterricht** in und außer dem Hause unentgeldlich.

K. Wickenhäuser, Mechaniker,
Sinsheim.

Grosses Lager
in
Wolle-Waaren.

Das Neueste und Feinste in **Tüchern und Fanchons,** mehr als 50 verschiedene Sorten und Größen.

Baschliks und **Hauben** in reichster Auswahl, **Chales** und **Cachenez, Damenwesten, Pulswärmer, Kinderjäckchen, Kleidchen, Röckchen, Käppchen, Flanellhemden, Unterhosen, Unterjacken, Buckskin-** und **Lamahandschuhe; Strumpflänge, Strümpfe** und **Socken** in allen Größen.

Alle Sorten **Filzschuhe, Filzstiefel,** sowie größte Auswahl in **Strick-, Terneaux-, Mohaire-, Castor-** und **Rock-Wolle** empfiehlt zu den billigsten Preisen

H. Rusch, Sinsheim.

Alle zu **Weihnachtsbackereien** nothwendigen Artikel in nur ganz reiner und frischer Waare empfehlen

[1664] **Gebrüder Schick.**

Kieler Sprotten

empfiehlt

[1676] **Wilh. Scheeder.**

Honig-Herzlebkuchen

per ℔ 48—54 Pf. bei

[1624] **E. Erpf,** Conditor.

Nüsse,

per Hundert 25 Pfennig, bei

[1674] **K. H. Virling.**

Reise-Decken

bei **E. Speiser.**

Redaktion, Druck und Verlag von G. Becker in Sinsheim.